



Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Ohnemus	Datum: 09.11.2016	Az.:	Drucksache Nr.: 321/2016
------------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	05.12.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
-----			-----		

Betreff:

Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) für den Bürgerentscheid "Bebauungsplan ALTENBERG, 1. Änderung"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindewahlausschuss zu bilden. Ein Beschlussvorschlag kann nicht unterbreitet werden, da es sich um eine Wahl handelt.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Begründung:

Wenn der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2016 die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplans ALTENBERG (1. Änderung des Bebauungsplanes ALTENBERG) aufgehoben wird?“

beschließt, sind nach § 41 Abs. 3 KomWG und § 53 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) die Bestimmungen für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Hierzu zählt auch die Bildung des Gemeindewahlausschusses, die sich nach § 11 KomWG richtet. Danach obliegt diesem die Leitung und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem (Ober-)Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Beisitzer/Beisitzerinnen und Stellvertreter/-innen in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG). Etwaige Vertrauensleute des Bürgerbegehrens können in entsprechender Anwendung von § 15 KomWG nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig Wahlhelfer sein.

Bei den zurückliegenden Kommunalwahlen wurden von den vertretenen Fraktionen je ein Beisitzer/Beisitzerin und Stellvertreter/-in vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt. Die Fraktionen werden um Vorschläge in der Sitzung gebeten.

Dr. Wolfgang G. Müller

Friederike Ohnemus

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 Gemeindeordnung zu entnehmen.